



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Regelung zur Erteilung humanitärer Niederlassungsbewilligungen dürfte verfassungswidrig sein

Verfassungsgerichtshof leitet Gesetzesprüfung ein

Der Verfassungsgerichtshof hat anlässlich bei ihm anhängiger Beschwerden ein Gesetzesprüfungsverfahren betreffend Erteilung von Niederlassungsbewilligungen aus humanitären Gründen eingeleitet.

Das derzeit geltende Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) sieht vor, dass Behörden von sich aus, also "von Amts wegen", Niederlassungsbewilligungen aus humanitären Gründen erteilen können. Die Erteilung bedarf "der Zustimmung des Bundesministers für Inneres". In der Praxis werden solche humanitäre Aufenthaltsgenehmigungen von den Ländern entriert, die Letztentscheidung über diese Aufenthaltstitel liegt beim Innenminister. Einzelne Betroffene können keine Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen beantragen, da sie laut Gesetz eben nur "von Amts wegen" zu erteilen ist. Entsprechende Anträge von Betroffenen werden derzeit mit diesem Hinweis als unzulässig bewertet.

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter sind der Meinung, es dürfte in Hinblick auf die Menschenrechtskonvention und des Rechtsstaatsprinzips verfassungswidrig sein, dass Einzelne kein Antragsrecht auf Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen haben, sondern davon abhängig sind, ob die Behörde von sich aus tätig wird oder nicht.

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits 1993 - zur damals geltenden Rechtslage - entschieden, dass in bestimmten Fällen in Hinblick auf Artikel 8 der Menschenrechtskonvention (Recht auf Privat- und Familienleben) ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen bestehen kann.

Die Menschenrechtskonvention sieht auch vor, dass jedermann, der eine Verletzung seiner durch die Konvention geschützten Rechte behauptet, das Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz hat.

Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass es Konstellationen geben kann, in denen zur Achtung des Privatlebens und zur Aufrechterhaltung des Familienlebens ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen bestehen muss.

Dies scheint derzeit nicht gewährleistet zu sein, da solche Aufenthaltstitel nur "von Amts wegen" erteilt werden dürfen. Dadurch werde, so der Verfassungsgerichtshof in seinem Prüfungsbeschluss, "in die Rechte der Betroffenen intensiv eingegriffen, da sie keine Möglichkeit haben dürften, auf das Verfahren Einfluss zu nehmen und ihre Rechte geltend zu machen".

Das Argument, die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen aus humanitären Gründen sei eine vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessensentscheidung, ändert nichts an den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes: Auch für solche - an und für sich zulässige - Ermessensentscheidungen müsse eine wirksame Kontrolle auf Ermessenfehler und daher eine entsprechende Rechtsposition der Betroffenen bestehen.

Ob die Bedenken gegen diese Regelung tatsächlich zutreffen, wird der Verfassungsgerichtshof im nun durchzuführenden Gesetzesprüfungsverfahren klären.